

### **Der neue Prozeß des Romanciers Karl May.**

Karl May, der bekannte Schöpfer so vieler phantastischer und dickbändiger Abenteuerromane, dessen moralische und literarische Qualitäten durch eine Gerichtsverhandlung, die am 12. April 1910 vor dem Charlottenburger Schöffengericht stattfand, erörtert wurden, wird heute den Versuch unternehmen, seine verletzte Ehre wiederherzustellen. Vor der vierten Strafkammer des Landgerichts III steht heute die Verhandlung der Berufung jener Privatklage an, die Karl May gegen den Sekretär der „gelben“ Gewerkschaften R. Lebius angestrengt, der ihn in einem Brief an die Opernsängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar einen „geborenen Verbrecher“ genannt hatte. Das Schöffengericht hatte Lebius freigesprochen und angenommen, daß dem Angeklagten zum Teil der Wahrheitsbeweis gelungen sei, daß ihn andererseits aber auch der § 193 des Strafgesetzbuches zugebilligt werden müsse. In der Verhandlung vor dem Schöffengericht hatte sich folgender eigenartiger Zwischenfall ereignet. Das Gericht hatte sich zur Beratung über eine Reihe von Beweisanträgen zurückgezogen, die darauf hinausgingen, daß May erhebliche Vorstrafen erlitten habe, daß er sich in seiner Jugend lange Zeit als Räuber in den herrschaftlich waldenburgischen Waldungen umhergetrieben habe, und daß er auch ein literarischer Verbrecher sei. Als das Gericht in den Sitzungssaal zurückkehrte, wollte der Vorsitzende, Amtsgerichtsrat Wessel bereits das Urteil verkünden. Man hörte schon: „Der Angeklagte wird zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt.“ Da unterbrach der Verteidiger den Vorsitzenden und protestierte gegen eine solche Art der Verhandlung. Er habe bisher nur zu den Beweisanträgen gesprochen, ihm sei noch nicht das Wort zur Sache erteilt worden. Die Verkündung des Urteils wurde ausgesetzt, der Verteidiger plädierte, das Gericht zog sich nochmals zurück und – sprach den Angeklagten frei. In der heutigen Verhandlung wird nun Amtsgerichtsrat Wessel darüber als Zeuge gehört werden, welches Urteil Gültigkeit habe. Die Verteidigung hat dafür Beweis angetreten, daß die Mutter Mays, die Hebamme war, schon eine diebische Veranlagung gezeigt habe, daß Karl May als Seminarist wegen Diebstahls vom Seminar entlassen worden sei, und daß er in Dresden Kreditschwindeleien begangen habe. Es seien zwar die Akten über die Strafprozesse gegen May nicht vorhanden, da sie bereits vernichtet seien, aber der bekannte Kriminalpsychologe Staatsanwalt Wulfen werde nach seiner Kenntnis der Akten bestätigen, daß Karl May ein geborener Verbrecher sei. Ueber die literarischen Diebstähle werde der Benediktinerpater Dr. Pöllmann Auskunft geben. May habe sich außerdem immer als einen Mann bezeichnet, der nicht nur alle fremden Sprachen spreche, sondern auch die verschiedenen Indianerdialekte beherrsche. Darüber, daß May nur Deutsch spreche, könne Professor Schumann Bekundungen machen. In der heutigen Verhandlung werden anter [sic] anderen die geschiedene Frau Karl Mays, die Hofopernsängerin Fräulein v. Scheidt und Rechtsanwalt a. D. v. Meden vernommen werden. Karl May wird von Justizrat Sello vertreten, während Lebius duchr Rechtsanwalt Paul Bredereck verteidigt wird.

---

Aus: Berliner Tageblatt. 40. Jahrgang, Nr. 642, 18.12.1911.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018